

## Amt für Stadtplanung und Verkehr

Schwarzstraße 44 Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2680 Fax +43 662 8072 2081 stadtplanung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von Dipl.-Ing. Christian Hörbinger Tel. +43 662 8072 2362

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen) 05/03/55940/2020/047

27.10.2025

Retreff

Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Stadt Salzburg

# Erforderlicher Wortlaut zum Entwurf des REK – Kurzfassung zum Anschlag an die Amtstafel

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) stellt das wesentliche Planungsinstrument auf Stadt- bzw. Gemeindeebene zur Definition der langfristigen Planungsziele sowie zur Festlegung von Maßnahmen für die räumliche Entwicklung der Stadt Salzburg dar. Die rechtliche Grundlage für das Räumliche Entwicklungskonzept ist das Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009 i.d.g.F.).

Der Entwurf des REK besteht aus folgenden Teilen, die zur öffentlichen Auflage gelangen:

- REK-Textteil Räumliche Entwicklungsziele
- REK-Entwicklungsplan

und wird um den REK-Erläuterungsbericht inkl. Umweltbericht ergänzt.

## Warum wird die Neuaufstellung durchgeführt?

Aufgrund folgender Gegebenheiten wird an der Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzepts gearbeitet:

- Geänderte gesetzliche Vorgaben im Zuge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, nachfolgend zum Beschluss des derzeit gültigen REK (REK 2007)
- Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2022), welche eine Änderung der städtischen Räumlichen Zielfestlegungen nach sich ziehen
- Festlegungen des Regionalprogramms Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden (REP 2013), welche eine Änderung der städtischen Räumlichen Zielfestlegungen nach sich ziehen
- Ergebnis der Evaluierung des REK 2007 (REK-Evaluierungsbericht). Im Rahmen der Evaluierung wurde das Erfordernis der Neuaufstellung des REK festgestellt. Der REK-Evaluierungsbericht ist auf der Projektwebseite im Internet abrufbar.

Seite 1 von 2

Zahl: 05/03/55940/2020/047

- Grundlagenerhebungen und Bestandsaufnahmen (REK-Grundlagenbericht). Im Rahmen der Grundlagenerhebungen wurden Empfehlungen zur Neuaufstellung des REK festgehalten. Der REK-Grundlagenbericht ist auf der Projektwebseite im Internet abrufbar.
- Entwicklung einer Vision für die räumliche Entwicklung. Im Rahmen eines vorgelagerten Visionsprozesses wurden Handlungsschwerpunkte und Leitsätze der für die weitere Räumliche Entwicklung der Stadt formuliert. Diese sollen im REK abgebildet werden.
- Aussagen im Arbeitsprogramm für die Stadt von 2024 bis 2029. Ziel der Stadtregierung ist die Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes.

#### • Was wird durch dieses Verfahren geändert?

Durch dieses Verfahren wird das derzeit gültige REK 2007 (Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2008) ersetzt.

## • Wie wird das bisherige Räumliche Entwicklungskonzept geändert?

Die gegenständliche öffentliche Auflage des **Entwurfs der Neuaufstellung des REK** erfolgt auf der Grundlage des § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009. Der Beschluss zum Entwurf durch den Gemeinderat erfolgte am 22.10.2025.

Dem Entwurf gingen folgende Schritte voran:

- o Evaluierung des bisher gültigen REK 2007 (siehe REK-Evaluierungsbericht)
- o Eine Grundlagenerhebung und Bestandsaufnahme (siehe REK-Grundlagenbericht)
- Die Entwicklung von Handlungsschwerpunkten und Leitsätzen der Räumlichen Entwicklung
- Die Ausarbeitung von Räumlichen Entwicklungszielen und -maßnahmen (siehe Entwurf des REK-Textteils Räumliche Entwicklungsziele)
- Die Ausweisung von Flächenpotentialen der räumlichen Entwicklung und des Siedlungsschwerpunkts der Stadt (siehe Entwurf des REK-Entwicklungsplans)
- Die Umweltprüfung von prüfpflichtigen Flächen gemäß § 5a ROG 2009 (siehe REK-Erläuterungsbericht inkl. Umweltbericht)

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Nach der öffentlichen Auflage des Entwurfes erfolgt eine Überarbeitung und Prüfung der eingegangenen Einwendungen. Der Gemeinderat setzt sich mit den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen auseinander und beschließt das Räumliche Entwicklungskonzept.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates wird um aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Landesregierung angesucht.

Nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung tritt das neue Räumliche Entwicklungskonzept in Kraft. Es bindet gemäß § 23 ROG 2009 die Stadtgemeinde im Rahmen ihrer Planungen, begründet aber keine Rechte Dritter.

